

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 03.01.2024

Druckdatum: 03.01.2024

Version: 1.8

Seite 1/14



Maschinen Schnellreiniger

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung:

Maschinen Schnellreiniger

Artikel-Nr.:

Citro_205

UFI:

9CM6-M50U-RRN0-AFNH

Zusätzliche Hinweise:

Intensivreiniger, Grund- und Unterhaltsreiniger, Reinigung von Maschinen, Anlagen, Motoren und Teilen
Maschinen Schnellreiniger ist ein leicht alkalisch eingestellter Reiniger, bestehend aus einer Kombination von abbaufähigen, wasserlöslichen Lösemitteln, komplexierenden Salzen, produktionsbedingten Zusatzstoffen und Korrosionsinhibitoren. Er ist sowohl für die Bodenreinigung, als auch als Kunststoff- und Resopalreiniger, sowie für die Schiffsinnen- und außenreinigung verwendbar. Er eignet sich auch für den Einsatz in Hochdruckgeräten.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs:

Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösemittelbasis)

Informationen zum vorgesehenen Gebrauch: Das vorliegende Produkt ist von technischer Qualität und, soweit nicht anders spezifiziert oder vereinbart, ausschließlich für den industriellen und gewerblichen Gebrauch vorgesehen. Dies umfaßt die genannten und empfohlenen Verwendungszwecke. Weitere beabsichtigte Anwendungen sollten mit dem Hersteller besprochen werden. Insbesondere betrifft dies den Gebrauch für Publikumsprodukte, die durch spezielle Normen oder Gesetzgebungen geregelt sind.

Relevante identifizierte Verwendungen:

Lebenszyklusstadium [LCS]

IS: Verwendung an Industriestandorten

PW: Breite Verwendung durch gewerbliche Anwender

Produktkategorien [PC]

PC 35: Wasch- und Reinigungsmittel

Prozesskategorien [PROC]

PROC 8a: Transfer von Stoffen oder Gemischen (Befüllen und Entleeren) in nicht speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen

PROC 19: Manuelle Tätigkeiten mit Handkontakt

Umweltfreisetzungskategorien [ERC]

ERC 4: Verwendung als nicht reaktiver Verarbeitungshilfsstoff an einem Industriestandort (kein Einschluss in oder auf einem Erzeugnis)

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

Citro UG

Giancarlo Citro

Entenweg 20

50829 Köln

Germany

Telefon: +49221/29493360

Telefax: +49211/29493361

E-Mail: support@citro-ug.de

Webseite: www.citro-company.de

E-Mail (fachkundige Person): FrankBieler1@aol.com

1.4. Notrufnummer

Frank Bieler, +491729475619 (Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 03.01.2024

Druckdatum: 03.01.2024

Version: 1.8

Seite 2/14



Maschinen Schnellreiniger

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Skin Corr. 1)	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Dam. 1)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	
Akute Toxizität (inhalativ) (Acute Tox. 4)	H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.	

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme:



GHS05
Ätzwirkung



GHS07
Ausrufezeichen

Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale: keine

Sicherheitshinweise Prävention	
P261	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Sicherheitshinweise Reaktion	
P303 + P361 + P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P363	Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Sicherheitshinweise Entsorgung	
P501	Inhalt/Behälter ... zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung:

Gemisch aus: Amine, wasserlösliche Lösemittel, komplexierende Phosphate und Farbstoffe

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 03.01.2024

Druckdatum: 03.01.2024

Version: 1.8



CITRO

FÜR JEDE BRANCHE DAS PASSENDE PRODUKT

Seite 3/14

Maschinen Schnellreiniger

Gefährliche Inhaltsstoffe / Gefährliche Verunreinigungen / Stabilisatoren:

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Konzentration
CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0 Index-Nr.: 603-014-00-0	2-Butoxy-ethanol Acute Tox. 3 (H331), Acute Tox. 4 (H302), Eye Irrit. 2 (H319), Skin Irrit. 2 (H315) ☠ Gefahr Schätzwert akuter Toxizität ATE (Oral): 1.200 mg/kg ATE (Einatmen, Dampf): 3 mg/L	5 - < 9,72 Gew-%
CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3 Index-Nr.: 603-030-00-8	Ethanolamin Acute Tox. 4 (H332, H312, H302), Skin Corr. 1B (H314) ☠☠ Gefahr Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL) STOT SE 3; H335: C ≥ 5%	1 - ≤ 2,84 Gew-%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben:

Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

Achtung Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten! Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

Augenarzt aufsuchen. Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Selbstschutz des Ersthelfers:

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Keine direkte Atemspende durch den Ersthelfer.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Schwere Augenschädigung/-reizung

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungünstige Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt selbst brennt nicht.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 03.01.2024

Druckdatum: 03.01.2024

Version: 1.8

Seite 4/14



Maschinen Schnellreiniger

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Bei Brand: Gase/Dämpfe, giftig

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

5.4. Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Personen in Sicherheit bringen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Schutzausrüstung:

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Für Reinigung:

Wasser (mit Reinigungsmittel)

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Entsorgung: siehe Abschnitt 13

6.5. Zusätzliche Hinweise

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang:

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Brandschutzmaßnahmen:

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung:

Für Frischluft sorgen.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Fußböden sollten undurchlässig, flüssigkeitsresistent und leicht zu reinigen sein. Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Verpackungsmaterialien:

PE (Polyethylen)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 03.01.2024

Druckdatum: 03.01.2024

Version: 1.8



Seite 5/14

Maschinen Schnellreiniger

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

Zusammenlagerungshinweise:

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Lagerklasse (TRGS 510, Deutschland): 12 – nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

Nicht unter 0° C und über 40°C lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlung:

Nur für die industrielle Verwendung und für gewerbliche Verwender, die über eine Zulassung in bestimmten EU-Mitgliedstaaten verfügen. Überprüfen Sie, in welchem Mitgliedstaat die Verwendung genehmigt ist.

Branchenlösungen:

Wasserverdünnbare Oberflächenbehandlungsmittel, Lösemittelgehalt bis 5%

GISCODE:

W2

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Arbeitsplatzgrenzwerte

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	① Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ② Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ③ Momentanwert ④ Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren ⑤ Bemerkung
TRGS 900 (DE) ab 29.03.2019	2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	① 10 ppm (49 mg/m ³) ② 20 ppm (98 mg/m ³) ⑤ (kann über die Haut aufgenommen werden) EU, DFG, H, Y
IOELV (EU)	2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	① 20 ppm (98 mg/m ³) ② 50 ppm (246 mg/m ³) ⑤ (may be absorbed through the skin)
IOELV (EU)	Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3	① 1 ppm (2,5 mg/m ³) ② 3 ppm (7,6 mg/m ³) ⑤ (may be absorbed through the skin)
TRGS 900 (DE) ab 04.11.2016	Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3	① 0,2 ppm (0,5 mg/m ³) ② 0,2 ppm (0,5 mg/m ³) ⑤ (Aerosol und Dampf, kann über die Haut aufgenommen werden) DFG, EU, Y, Sh, H, 11
TRGS 900 (DE) ab 07.06.2018	Triäthanolamin CAS-Nr.: 102-71-6 EG-Nr.: 203-049-8	① 1 mg/m ³ ② 1 mg/m ³ ⑤ (einatembare Fraktion) DFG, Y
TRGS 900 (DE)	Kohlenwasserstoffe, TRGS 900	① 0 mg/m ³ ⑤ Massenanteil (Gew-%): 0

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 03.01.2024

Druckdatum: 03.01.2024

Version: 1.8



FÜR JEDE BRANCHE DAS PASSENDE PRODUKT

Seite 6/14

Maschinen Schnellreiniger

8.1.2. Biologische Grenzwerte

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	Grenzwert	① Parameter ② Untersuchungsmaterial ③ Zeitpunkt der Probenahme ④ Bemerkung
TRGS 903 (DE) ab 11.07.2017	2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	150 mg/g Creatinin	① Nach Hydrolyse: Butoxyessigsäure ② Urin ③ bei Langzeitexposition, Expositionsende bzw. Schichtende

8.1.3. DNEL-/PNEC-Werte

Stoffname	DNEL Wert	① DNEL Typ ② Expositionsweg ③ Expositionsdauer
2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	98 mg/m ³	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - Inhalation, lokale Effekte
2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	663 mg/m ³	① DNEL Arbeitnehmer ② Akut - Inhalation, lokale Effekte
2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	246 mg/m ³	① DNEL Arbeitnehmer ② Akut - Inhalation, lokale Effekte
2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	75 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - dermal, lokale Effekte ③ 24 h
2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	89 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② Akut - dermal, lokale Effekte ③ 24 h
Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3	3,3 mg/m ³	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - Inhalation, systemische Effekte
Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3	2 mg/m ³	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - Inhalation, systemische Effekte
Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3	1 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - dermal, systemische Effekte
Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3	0,24 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - dermal, systemische Effekte
Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3	3,75 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - oral, systemische Effekte
Isopropylbenzolsulfonat, Natriumsalz CAS-Nr.: 28348-53-0 EG-Nr.: 248-983-7	53,6 mg/m ³	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - Inhalation, systemische Effekte
Isopropylbenzolsulfonat, Natriumsalz CAS-Nr.: 28348-53-0 EG-Nr.: 248-983-7	7,6 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - dermal, systemische Effekte
Isopropylbenzolsulfonat, Natriumsalz CAS-Nr.: 28348-53-0 EG-Nr.: 248-983-7	3,8 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - oral, systemische Effekte
Kaliumcumolsulfonat CAS-Nr.: 28085-69-0 EG-Nr.: 248-827-8	53,6 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - Inhalation, systemische Effekte

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 03.01.2024

Druckdatum: 03.01.2024

Version: 1.8



Seite 7/14

Maschinen Schnellreiniger

Stoffname	DNEL Wert	① DNEL Typ ② Expositionsweg ③ Expositionsdauer
Kaliumcumolsulfonat CAS-Nr.: 28085-69-0 EG-Nr.: 248-827-8	7,6 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - dermal, systemische Effekte
Kaliumcumolsulfonat CAS-Nr.: 28085-69-0 EG-Nr.: 248-827-8	3,8 mg/kg	① DNEL Arbeitnehmer ② Langzeit - oral, systemische Effekte

Stoffname	PNEC Wert	① PNEC Typ
2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	8,8 mg/L	① PNEC Gewässer, Süßwasser
2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	8,8 mg/L	① PNEC Gewässer, Meerwasser
2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	8,14 mg/kg	① PNEC Sediment, Süßwasser
2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0	2,8 mg/kg	① PNEC Boden, Süßwasser
Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3	0,085 mg/L	① PNEC Gewässer, Süßwasser
Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3	0,0085 mg/L	① PNEC Gewässer, Meerwasser
Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3	100 mg/L	① PNEC Kläranlage
Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3	0,425 mg/kg	① PNEC Sediment, Süßwasser
Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3	0,0425 mg/kg	① PNEC Sediment, Meerwasser
Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3	0,0367 mg/kg	① PNEC Boden, Süßwasser
Isopropylbenzolsulfonat, Natriumsalz CAS-Nr.: 28348-53-0 EG-Nr.: 248-983-7	0,23 mg/L	① PNEC Gewässer, Süßwasser
Isopropylbenzolsulfonat, Natriumsalz CAS-Nr.: 28348-53-0 EG-Nr.: 248-983-7	100 mg/L	① PNEC Kläranlage
Isopropylbenzolsulfonat, Natriumsalz CAS-Nr.: 28348-53-0 EG-Nr.: 248-983-7	2,3 mg/L	① PNEC Gewässer, periodische Freisetzung
Kaliumcumolsulfonat CAS-Nr.: 28085-69-0 EG-Nr.: 248-827-8	0,23 mg/L	① PNEC Gewässer, Süßwasser
Kaliumcumolsulfonat CAS-Nr.: 28085-69-0 EG-Nr.: 248-827-8	0,23 mg/L	① PNEC Gewässer, Meerwasser
Kaliumcumolsulfonat CAS-Nr.: 28085-69-0 EG-Nr.: 248-827-8	100 mg/L	① PNEC Kläranlage

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 03.01.2024

Druckdatum: 03.01.2024

Version: 1.8



Seite 8/14

Maschinen Schnellreiniger

Stoffname	PNEC Wert	① PNEC Typ
Kaliumcumolsulfonat CAS-Nr.: 28085-69-0 EG-Nr.: 248-827-8	2,3 mg/L	① PNEC Gewässer, periodische Freisetzung

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine Daten verfügbar

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung



Augen-/Gesichtsschutz:

Gestellbrille mit Seitenschutz DIN EN 166

Hautschutz:

Körperschuttmittel sind in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auszuwählen.

Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen EN ISO 374

Geeignetes Material: Handschuhe aus Butylkautschuk - Butyl

Dicke des Handschuhmaterials 0,5 mm

Durchbruchzeit: 480min / 8 Std

Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren. Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

Die Unterweisung und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten.

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt mit dem Reinigungsmittel, müssen kontaminierte Hautpartien vor Anwendung einer Creme ordnungsgemäß und gründliche gereinigt werden.

Atemschutz:

Atemschutz ist erforderlich bei: Bei Einsatz von Dampfstrahler Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Daten verfügbar

8.3. Zusätzliche Hinweise

Nur für die industrielle Verwendung und für gewerbliche Verwender, die über eine Zulassung in bestimmten EU-Mitgliedstaaten verfügen. Überprüfen Sie, in welchem Mitgliedstaat die Verwendung genehmigt ist.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: Flüssig

Farbe: blau

Geruch: nach: charakteristisch

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter	Wert	bei °C	① Methode ② Bemerkung
pH-Wert	9,4	20 °C	② Gehalt an gelöster Substanz: 10 g / 1 l Wasser
Schmelzpunkt	Keine Daten verfügbar		
Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar		
Siedebeginn und Siedebereich	95 - 98 °C		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 03.01.2024

Druckdatum: 03.01.2024

Version: 1.8



CITRO

FÜR JEDE BRANCHE DAS PASSENDE PRODUKT

Seite 9/14

Maschinen Schnellreiniger

Parameter	Wert	bei °C	① Methode ② Bemerkung
Flammpunkt	nicht anwendbar		
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar		
Zündtemperatur	nicht anwendbar		
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Keine Daten verfügbar		
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar		
Dampfdichte	Keine Daten verfügbar		
Dichte	1,015 - 1,025	20 °C	
Schüttdichte	nicht anwendbar		
Wasserlöslichkeit	vollständig mischbar		
Viskosität, dynamisch	Keine Daten verfügbar		
Viskosität, kinematisch	Keine Daten verfügbar	40 °C	

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt selbst brennt nicht.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Oxidationsmittel, Nicht mischen mit: Säuren Kann explosionsfähige Peroxide bilden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine Daten verfügbar

10.5. Unverträgliche Materialien

Alkalie- und Lösungsmittel empfindliche Stoffe

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand: Gase/Dämpfe, giftig

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0

ATE (Oral)¹: 1.200 mg/kg

ATE (Einatmen, Dampf)¹: 3 mg/L

LD₅₀ oral: 1.740 mg/kg (Ratte)

LD₅₀ dermal: 2.270 mg/kg (Kaninchen)

Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3

LD₅₀ oral: 1.089 mg/kg (Ratte)

LD₅₀ dermal: 2.504 mg/kg (Kaninchen)

LC₅₀ Akute inhalative Toxizität (Dampf): 20 mg/L 4 h (Ratte)

¹: Schätzwert akuter Toxizität. Harmonisierte (legale) Einstufung.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 03.01.2024

Druckdatum: 03.01.2024

Version: 1.8



Seite 10/14

Maschinen Schnellreiniger

Akute orale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität:

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusätzliche Angaben:

Keine Daten verfügbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0
LC₅₀: 1.490 mg/L 4 d (Fisch, Lepomis macrochirus (Sonnenbarsch))
EC₅₀: 1.720 mg/L 2 d (Alge/Wasserpflanze, Daphnia pulex (Wasserfloh))
EC₅₀: 900 mg/L 4 d (Alge/Wasserpflanze, Scenedesmus quadricauda)
EC₅₀: 700 mg/L 2 d (Pseudomonas putida)
Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3
LC₅₀: 349 mg/L 4 d (Fisch, Regenbogenforelle)
EC₅₀: 65 mg/L 2 d (Krebstiere, Daphnia Magna)
EC₅₀: 15 mg/L 3 d (Alge/Wasserpflanze, Scenedesmus subspicatus)
EC₅₀: 2,8 mg/L 3 d (Bakterientoxizität Pseudomonas putida)
NOEC: 0,85 mg/L 21 d (Krebstiere, Daphnia Magna)
NOEC: 1 mg/L 3 d (Alge/Wasserpflanze, Selenastrum)
NOEC: 1,2 mg/L 28 d (Krebstiere, Daphine Magna)

Verhalten in Kläranlagen:

Keine Störungen in Kläranlagen bekannt und auch nicht zu erwarten, bei beachtung des ph - Wertes

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0
Biologischer Abbau: Ja, schnell

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 03.01.2024

Druckdatum: 03.01.2024

Version: 1.8

Seite 11/14



CITRO

FÜR JEDE BRANCHE DAS PASSENDE PRODUKT

Maschinen Schnellreiniger

Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3

Biologischer Abbau: Ja, schnell

Bemerkung: 2-Amino-ethanol BSB (% des ThSB): > 70% Bewertung biologisch abbaubar BSB5-Wert: 800 mg/g
Biologischer Abbau: 90 % Methode: OECD 301 A

12.3. Bioakkumulationspotenzial

2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0

Log K_{ow}: 0,8

Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3

Log K_{ow}: -1,91

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

2-Butoxy-ethanol CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: —

Ethanolamin CAS-Nr.: 141-43-5 EG-Nr.: 205-483-3

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

enthält kein AOX

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist abhängig vom Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein. Die Abfallschlüsselnummer ist daher von jedem Abfallerzeuger gesondert zu ermitteln.

13.1.1. Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Verpackung

15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
----------	-----------------------------

Bemerkung:

Leere gereinigte Behälter können problemlos entsorgt werden, das Verpackungsmaterial aus PE (Polyethylen)

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Produkt:

Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Wir, die Citro UG sind im LUCID Verpackungsregister gemeldet und beteiligen uns am Dualen System Deutschland. Unsere restentleerten Verpackungen können problemlos über den grünen Punkt (gelbe Tonne/Sack) bzw. "die blaue Tonne" (für Papier und Pappe) entsorgt werden.

Andere Entsorgungsempfehlungen:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 03.01.2024

Druckdatum: 03.01.2024

Version: 1.8

Seite 12/14



CITRO

FÜR JEDE BRANCHE DAS PASSENDE PRODUKT

Maschinen Schnellreiniger

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschifftransport (ADN)	Seeschifftransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer			
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3. Transportgefahrenklassen			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.4. Verpackungsgruppe			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.5. Umweltgefahren			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Sonstige EU-Vorschriften:

Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV-Regeln)

DGUV-Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"

DGUV-Regel 112-192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"

DGUV-Regel 112-195 "Benutzung von Schutzhandschuhen"

15.1.2. Nationale Vorschriften

[DE] Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Wassergefährdungsklasse

WGK:

1 - schwach wassergefährdend

Beschreibung:

S Selbsteinstufung

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (DGUV-Vorschriften)

Unterweisung über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

15.3. Zusätzliche Angaben

VOC-Wert: (in kg/L):

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 03.01.2024

Druckdatum: 03.01.2024

Version: 1.8

Seite 13/14



Maschinen Schnellreiniger

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Änderungshinweise

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben und haben somit nicht die Bedeutung, bestimmte Eigenschaften zuzusichern. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten. Änderung/Aktualisierung AGW/BGW verschiedener Länder am 03.01.2024

16.2. Abkürzungen und Akronyme

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

AGW: Arbeitsplatzgrenzwerte

BGW: Biologischer Grenzwert

CAS: Chemical Abstracts Service

CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

CMR: Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch

DIN: Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung

DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration

EAKV: Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs

EC: Effektive Konzentration

EG: Europäische Gemeinschaft

EN: Europäische Norm

IATA-DGR: Verband für den internationalen Lufttransport- Gefahrgutvorschriften

IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut

Abkürzungen und Akronyme Teil 2:

ICAO-TI: Technische Anleitung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr

IMDG-Code: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

ISO: Internationale Organisation für Normung

LC: Letal Konzentration

LD: Letale Dosis

MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration

MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID: Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene

UN: United Nations

VOC: Flüchtige organische Verbindungen

vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Datenblätter der Rohstofflieferanten, Gesetzestexte .

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Skin Corr. 1)	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Dam. 1)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	
Akute Toxizität (inhalativ) (Acute Tox. 4)	H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 03.01.2024

Druckdatum: 03.01.2024

Version: 1.8



CITRO

FÜR JEDE BRANCHE DAS PASSENDE PRODUKT

Seite 14/14

Maschinen Schnellreiniger

16.5. Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

Gefahrenhinweise	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H331	Giftig bei Einatmen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.

16.6. Schulungshinweise

Unterweisung über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

16.7. Zusätzliche Hinweise

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.